

Die Ortsnamen in den amtlichen Plänen und Karten

von Prof. Ed. Imhof

Sonderabdruck aus der
"Schweizerischen Zeitschrift für Vermessungswesen
und Kulturtechnik".
Hefte Nr. 5, 6, 7, 8 und 9, Jahrgang 1945

Kap. I. Mundartliche oder schriftsprachliche Schreibweise

Die Ortsnamen in den amtlichen Plänen und Karten

Von Prof. *Ed. Imhof*

Die Ortsnamen bilden einen wesentlichen, jedoch in ihren Formen seit Jahren heftig umstrittenen Inhaltsteil unserer neuen amtlichen Pläne und Karten. Die Kartierungsorgane des Bundes und der Kantone, aber auch die Vertreter der Sprach- und Geschichtswissenschaften bemühen sich um eine Neuregelung der Nomenklaturfrage. Zahlreiche Aufsätze und Zeitungsartikel befaßten sich in den letzten Jahren mit der Sache.

Es handelt sich hierbei um drei verschiedene Fragengruppen, die in den bisherigen Diskussionen zu wenig auseinander gehalten worden sind und die nun im Folgenden getrennt betrachtet werden sollen. Es sind dies:

- I. Mundartliche oder schriftsprachliche Schreibweise.
- II. Fehlerberichtigungen und maßgebende Quellen.
- III. Rechtslage und behördliche Regelungen.

I. Mundartliche oder schriftsprachliche Schreibweise.

1. Bisherige Verhältnisse und Reformbestrebungen.

Die bisherigen *eidgenössischen Kartenwerke* besitzen keine sprachlich einheitliche Nomenklatur. Schriftsprachliche und mundartliche Namen stehen nebeneinander. Auch die „Instruktion für die Erstellung neuer Landeskarten“ (technische Vorschriften der Eidg. Landestopographie vom 9. Januar 1937) hält an diesem Zustande fest. Sie schreibt vor:

„Ortsnamen, welche ohne weiteres in die Schriftsprache übertragen werden können und an Ort und Stelle in dieser Schreibweise gebraucht werden, bekannt und verständlich sind, sind in der Schriftsprache wiederzugeben. Ortsnamen, welche dagegen nur im landläufigen Dialekt existieren und nur in dieser Form bekannt und verständlich sind, müssen in Dialektform geschrieben werden. Objektbezeichnungen, wie Fabrik, Bahnhof, Kapelle, Kloster, Kiesgrube, Schießplatz, Schulhaus usw. werden in der Schriftsprache geschrieben.“

Die *Ortsnamenforschung* hingegen erstrebt eine Aufnahme aller Namen in der lokalen Mundart. Im Streben nach sprachlicher Reinheit und Einheitlichkeit sucht sie ein Nebeneinander schriftsprachlicher und mundartlicher Ortsnamen oder gar ihre Mischung in ein und demselben Wortbild zu vermeiden oder wenigstens einzudämmen. Neben wissenschaftlichen und stilistischen Erwägungen sind es auch nationale Gesichtspunkte, die zugunsten der Mundart in die Wagschale gelegt werden. Es ist der Ruf nach stärkerer Betonung unserer eigenstaatlichen Substanz, nach Bodenständigkeit und sprachlichem Heimatschutz. In wohlberechtigtem Selbstbehauptungswillen besinnt sich der heutige Schweizer wieder mehr auf seine eigenen kulturellen Werte. So ist der Kampf gegen jede Schwächung und Verpfuschung der einheimischen Mundarten eine unserer besten nationalen Aufgaben.

Unter dem Banner der allgemeinen Mundartbewegung zogen nun einige Ortsnamenforscher auch los gegen die bisherige Kartennomenklatur. Ganz besonders flackerte das Feuer dieses Namenkampfes auf, als die Plan-Erstellungen der *Grundbuchvermessung* einsetzten. Im Gegensatz zu den Karten, die sich stets mit einer Auswahl bescheiden müssen, können die Gemeinde-Übersichtspläne sozusagen alle Lokalnamen festhalten. Es ist daher leicht verständlich, daß die schweizerische Ortsnamenforschung hier Morgenluft witterte, und daß sie die sich bietende günstige Gelegenheit auch für ihre Zwecke auszunützen bestrebt war.

Eine eidgenössische Anleitung oder Vorschrift über die Schreibweise der Lokalnamen in den Übersichtsplänen wurde vorläufig nicht erlassen; denn der Hinweis auf die „ortsübliche Schreibweise“ des Art. 28, Lit. i der eidg. Vermessungsinstruktion kann kaum als eine solche Vorschrift betrachtet werden. Man erachtete hiefür vielmehr die Kantone als zuständig. Da, wo kantonale Regelungen ebenfalls ausblieben, paßte sich die Praxis der Übersichtsplan-Nomenklatur im allgemeinen derjenigen der eidgenössischen Kartenwerke an.

Auf Anregung von Prof. Dr. A. Bachmann, Chefredaktor des schweizerischen Idiotikons (des heutigen Schweizerdeutschen Wörterbuches) erließ der *Zürcher Regierungsrat* im Jahre 1916 eine „Anweisung betreffend die Aufnahme und Schreibweise der Orts- und Flurnamen“. Darin wird gesagt: „Die Namen sind in der ortsüblichen mundartlichen Aussprache aufzuzeichnen (also: Underi Müli, Chrüzstraß usw.).“

Bachmann goß dann kurz darauf Wasser in seinen Wein, als er im gleichen Jahre anläßlich einer *Konferenz der kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten* (Lit. Nr. 16) die Wünsche und Ansichten der Sprachforschung begründete und formulierte. An diese Konferenz sei erinnert, weil später die irrtümliche Meinung aufkam, er habe auch hier einer rein mundartlichen Nomenklatur das Wort geredet. Nach dem Sitzungsprotokoll sagte er jedoch folgendes:

„Bei den Flurnamen ist eine durchgreifende Regelung der Schreibweise vonnöten, wobei im *allgemeinen* nicht von der üblichen Schreibform, sondern von der Sprechform *auszugehen* sein wird. Davon kann

natürlich keine Rede sein, daß etwa die reine Sprechform zur Schreibform erhoben werde; das würde schon wegen der von Ort zu Ort wechselnden Lautverhältnisse zu Unerträglichkeiten führen. Ebenso untunlich ist aber auch eine *konsequente* Umsetzung in eine der neuhochdeutschen Schriftsprache gemäße Form. *Diese ginge höchstens da an, wo wir es mit Namen zu tun haben, die als Eigen- oder Gattungsnamen auch der Schriftsprache angehören.* Wo dies nicht der Fall ist, erscheint die Verschriftsprachlichung zum mindesten unnatürlich. Von vornherein ausgeschlossen ist sie bei etymologisch dunkeln Namen. Hier kann nur eine der Sprechform *nach Möglichkeit angenäherte* Schreibung in Frage kommen.“ —

Die Streichung des einen Wörtchens „*höchstens*“ hätte nach heutiger Einsicht die Basis legen können zu einer Verständigung zwischen den Philologen und den Plan- und Kartenerstellern. Leider aber beschritt man nicht diesen einfachen Weg. Vielmehr ging man — nach Anhören eines die Türe schroff zuschlagenden Korreferates von W. Schüle, des Chefs der Sektion für Kartographie der Abteilung für Landestopographie — mit „roten Köpfen“ auseinander. So schrieb man denn in den Zürcher Plänen weiterhin Chrüzstraß und Underi Müli, im benachbarten Schaffhausergebiet jedoch Kreuzstraße und Untere Mühle.

Nach längeren Verhandlungen wurden dann im Jahre 1926 die Grundsätze der Zürcher Regierung vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt, jedoch (wie G. Saladin in Lit. Nr. 9 feststellt) „unter Vorbehalten, die auf eine glatte Verwerfung hinausliefen“. An die Stelle der mundartlichen *Sprechform* wurde nämlich — in Anpassung an die Instruktionen der Eidg. Landestopographie — wieder die „ortsübliche *Schreibweise*“ gesetzt.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhange auch die Regelung im *Kanton Graubünden*. Am 20. Juli 1934 erließ der Kleine Rat eine „Anleitung für die Aufnahme und Rechtschreibung der geographischen Ortsnamen“. Diese Instruktion bildet einen der wertvollsten Beiträge zur neueren kartographischen Ortsnamenliteratur (im Wortlaut mitgeteilt in Lit. Nr. 5). Wir finden darin unter anderem folgende entscheidende und der Regelung der Eidg. Landestopographie angepaßte Bestimmung:

„Die in der Schriftsprache bereits vorhandenen Schreibarten sind beizubehalten, sofern sie an Ort und Stelle ohne weiteres bekannt und verständlich sind. Ihre Orthographie richtet sich nach den für die betreffende Sprache maßgebenden grammatikalischen Werken. Als solches gilt für das Deutsche: Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache.“ (Also Schweizertor, Weißhorn, Außerberg.)

Auf Veranlassung der *Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz* beauftragte im Jahre 1937 die Eidg. Vermessungsdirektion Herrn Dr. G. Saladin, Redaktor am Deutschschweizerischen Wörterbuch, mit der Bearbeitung von „*Grundsätzen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen*“ (als Ausführungsbestimmungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zu einem *Bundesratsbeschluß über die Erhebung und Schreibweise der Orts- und Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen* vom 22. Februar 1938). Der entscheidende Artikel dieser „Grund-

sätze“ lautet: „Für die Schreibweise der sogenannten ‚Flurnamen‘ (das heißt aller Orts- und Regionalnamen mit Ausnahme der durch gesetzliche Verordnungen festgelegten) muß die *im Volksmund lebende Sprechform* maßgebend sein.“ Saladins „Grundsätze“ enthalten dann eine Reihe beachtenswerter Anregungen oder Anleitungen über die *mundartliche Ortsnamen-Orthographie* für das Gebiet der deutschsprachigen Schweiz.

Ein *Gutachten* des Rates der genannten Gesellschaft (Schreiben vom 15. September 1937 an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement) äußerte sich dahin, daß diese Grundsätze „in höchst dankenswerter Weise der vermehrten Sorge für die richtige Schreibung unserer Ortsnamen Rechnung trage“, und daß sie geeignet seien, „in die bestehenden Zustände Ordnung hineinzutragen.“ – Im besonderen wurde in diesem Gutachten auf den Übelstand hingewiesen, daß bisher die Lokalnamen im einen Kanton grundsätzlich schriftsprachlich (Leibensberg, Weingarten), im andern in der Mundart (Libensberg, Wingert) und im dritten bald schriftsprachlich und bald mundartlich (Weingarten und Wingert) in die amtlichen Pläne eingetragen würden. Das Gutachten sagt unter anderem: „Unsere Namensschreibung leidet an Vermischung von Mundart und Schriftdeutsch. Ein echtes Bild unseres Namensgutes kann sich nur ergeben durch Aufnahme der *Sprechform*, wie sie im Munde des bodenständigen Volkes lebt.“

Saladins „Grundsätze“ beziehen sich ausschließlich auf den deutschsprachigen Landesteil. Analoge Entwürfe sind dann auch für die übrigen Landessprachgebiete aufgestellt worden. Darauf ersuchte man die Kantone, sich zur Sache zu äußern. Acht Kantone (nach Lit. Nr. 11) stimmten den Entwürfen zu. Ganz ablehnend verhielt sich ein Kanton. Die übrigen waren offenbar unschlüssig, haben nicht geantwortet oder verschiedenartige Anträge gestellt.

Auf Grund dieser Situation konnte sich das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement nicht dazu entschließen, Saladins Vorschläge in Kraft treten zu lassen, dies umso weniger, als sie auch mit den Verfügungen des Eidg. Militärdepartementes (für die Landeskarten) im Widerspruch stehen. Der im Jahre 1938 erlassene „*Bundesratsbeschluß über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen*“ anerkennt zwar die Notwendigkeit und Dringlichkeit einheitlicher Richtlinien; denn es heißt da in Art. 4: „Die Kantone erlassen auf Grund der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement festgesetzten *Grundsätze* die näheren Vorschriften über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen. Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes.“ – Diese hier erwähnten „Grundsätze“ haben jedoch bis heute vergeblich auf sich warten lassen. Wir suchen in all den bisherigen eidgenössischen Beschlüssen, Verordnungen und Instruktionen umsonst nach irgendeiner Entscheidung über die Frage, ob die Ortsnamen in den Plänen der Grundbuchvermessung mundartlich oder schriftsprachlich, oder teils so und teils anders, einzutragen seien. Angesichts der bestehenden Meinungsgegensätze schien die Frage den eidgenössischen Vermessungsbehörden offenbar noch nicht entscheidungsreif.

Saladin hat sich seit Jahren auch in Fachzeitschriften und Tageszeitungen leidenschaftlich für eine möglichst weitgehende Mundartkartierung eingesetzt (Lit. Nr. 7–9). Andere haben sich ihm angeschlossen, so unter den Vermessungsfachleuten *W. Kreisel* (Lit. Nr. 3) und in jüngster Zeit alt Kantonsgeometer *W. Leemann* (Lit. Nr. 4). *E. Leupin* (Lit. Nr. 5) und der Philologe Dr. *A. Schorta*, die an der Regelung in Graubünden maßgebend beteiligt waren, nehmen eine vermittelnde Stellung ein. Der letztere empfahl zur näheren Prüfung sowohl *Saladins* Entwurf, wie auch einige auf grundsätzlich anderem Boden stehende, von mir stammende Thesen (mitgeteilt in Lit. Nr. 11). Einer der besten Kenner der Nomenklaturfragen ist zweifellos *B. Cueni*, Kartenredaktor der Eidg. Landestopographie. Seine Abhandlung über „die Namengebung auf den amtlichen topographischen Karten der Schweiz“ (Lit. Nr. 2) sollte von jedem angehenden Geometer und Topographen nicht nur einmal oder zweimal, sondern siebenmal gelesen werden. Leider aber geht gerade *Cueni* auf die uns hier bewegende Frage der Abgrenzung von Mundart und Schriftsprache nicht ein. In den Kartenmustern, die seinem Aufsatz beigegeben sind, lesen wir hochdeutsch: *Steinstock, Lücke, Hinter* (Etzli), *Unter* (Felleli), (Spillau) *-Firn* und *Hofstatt*, jedoch schweizerdeutsch: *Chli* (Bristen), *Witenalp, Hochegg, Spillauibüelen, Uf em* Steinbach. *Uf den* Bächen, *Chrüzsteinrüti*. Wir finden in ein- und demselben Kartenwerk, in der neuen Landeskarte 1 : 50 000, die Namen *Chli* Bristen und *Klein* Lohner. Es ist also offenbar die „Instruktion für die Erstellung neuer Landeskarten vom 9. Januar 1937“ (siehe oben) verschiedener Auslegungen fähig. *Die erstrebte Einheitlichkeit der Nomenklatur-Grundsätze ist somit bisher weder für die Gemeinde-Übersichtspläne, noch für die neuen Landeskarten vorhanden.*

Als Allheilmittel wird, wie wir gesehen haben, von verschiedener Seite die Einführung der mundartlichen Formen empfohlen. Sie würde, so wird behauptet, Ordnung in die bestehenden Zustände bringen, der „sprachlichen Wirklichkeit“ entsprechen, den Anforderungen der Sprachforschung, des sprachlichen Heimatschutzes und des praktischen Lebens dienen, den „Sprachschund“, das heißt die Vermischung von Mundart und Schriftsprache, aus den Plänen und Karten verdammen. Sehen wir nun im folgenden, wie es damit steht.

2. Die Frage nach den Gebietsdimensionen und Maßstäben.

Man gewinnt einen Krieg nicht, indem man sich im vornherein gewissen Realitäten verschließt, den Kopf in den Sand steckt und das Unbequeme nicht sehen will.

Im Entwurf *Saladin* und meist auch in den bisherigen Diskussionen wurde von „*Flurnamen*“ gesprochen. Man verstand darunter Namen kleinräumiger Gebiete, im Gegensatz zu den „*geographischen Namen*“ großer Räume. Beide Bezeichnungen werden falsch gebraucht. Felszacken, Bäche, alte Schlösser und was alles sonst noch unter der Flagge „*Flurnamen*“ segelt, sind keine Fluren. Jeder Ortsname, auch derjenige

des kleinsten Sumpfes, ist eine geographische Bezeichnung. Die sprachlich sehr präzise abgefaßte Bündner-Instruktion hat diese Sinnverfälschungen vermieden.

Eine unterschiedliche Behandlung von Lokalnamen kleiner Räume oder Objekte und von Bezeichnungen für große Erscheinungen ist undurchführbar. Es gibt Felder und Ebenen, Buckel, Hügel und Berge, Mulden und Täler in kontinuierlicher Abstufung von den kleinsten bis zu den größten Dimensionen. Dasselbe gilt für die Wasserläufe, Sümpfe und Seen, für Firne, Gletscher usw. Auch der Bundesrat ist dieser Auffassung, denn er nennt in seinem Beschluß vom 22. Februar 1938 die „Städte, Dörfer, Weiler, Häusergruppen und einzelnen Häuser“ in einem Atemzuge! Eine Regelung, die nach Größenordnungen abstufen möchte, die zum Beispiel die Namen großer Ströme schriftsprachlich, diejenigen kleiner Bäche und Örtlichkeiten jedoch in der Mundart geben wollte, wäre voller Inkonsequenzen, und sie würde der Willkür Tür und Tor öffnen. Man denke hierbei auch an Namensippen oder Namensfamilien: Rhein, Rheimfall (Rifall!), Rheinau (Rinau), Rheinbord (Ribord), Rheinacker (Riacher) usw. und Reuß, Meienreuß (Meienriß), Reußmätteli (Rüßmätteli oder Rißmätteli). Saladin schreibt in zürcherischen Übersichtsplänen „Hausen“ (Gemeindenname), aber unmittelbar daneben „Under Husen“. Er schreibt „Greifensee“ (Gemeindenname), würde jedoch nach seiner eigenen Aussage (anlässlich einer Aussprache in der Zürcher Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft am 20. Dezember 1944) für den zugehörigen See die Mundartform „Grifese“ anwenden. Seine Forderung nach sprachlicher Einheitlichkeit würde durch solche Lösungen nicht erfüllt.

Ebensowenig sind Regelungen durchführbar, die entweder nur für *großmaßstabige Pläne* oder nur für *kleinmaßstabige Karten* gelten. Zwischen einem Dorfplan und der Übersichtskarte von Europa gibt es Karten in allen Maßstäben. Scheidewände lassen sich nicht aufrichten. Der Greifensee muß im Grundbuch-Übersichtsplan und in den amtlichen Landeskarten aller Maßstäbe und darüber hinaus in allen übrigen Karten, Schulkarten usw. *in ein- und derselben sprachlichen Form* angeschrieben werden; denn sonst entstünde in all unsern Ortsbenennungen das Chaos. (Ausnahmen kommen nur in Betracht für sprachliche Spezialkartierungen.) Auch Saladin sieht dies ein, denn als ich ihn (anlässlich der oben genannten Aussprache) vor diese Frage stellte, erklärte er, seine Vorschläge bezögen sich auf Karten aller Maßstäbe.

Wir fassen zusammen: *Eine Regelung ist nur annehmbar, wenn sie im Prinzip allen Gebietsdimensionen und allen Kartenmaßstäben Rechnung trägt.*

3. *Auch die Schriftsprache ist sprachliche Wirklichkeit.*

Plan und Karte sollen in der Namengebung so weit wie möglich der „sprachlichen Wirklichkeit“ entsprechen. Darüber sind wir uns alle einig. Dieses Schlagwort wird jedoch von einzelnen Ortsnamenforschern und von den Kartenpraktikern oft verschieden ausgelegt. Die ersteren verstehen

darunter die an Ort und Stelle bei der einheimischen Bevölkerung gesprochenen Formen. Wir haben jedoch diesen Begriff weiter zu fassen. Der Deutschschweizer gebraucht nicht nur eine, sondern zwei Formen der deutschen Sprache, die Mundart und das Schriftdeutsch. Ähnlich verhält es sich auch mit einzelnen unserer übrigen Landessprachen. Die Mundart ist unseres Volkes eigenes Kind, die Schriftsprache eine bloße Adoptivtochter. Es ist natürlich, und es ist auch recht und billig, daß man sein eigenes Kind heißer liebt, als dasjenige fremder Eltern. Aber trotzdem gehört auch das Adoptivkind zu uns. Ob das eigene oder das fremde Kind schöner und besser sei, darüber wollen wir nicht streiten. Die Schriftsprache ist uns neben den zahlreichen Mundarten aus vielerlei Gründen unentbehrlich. Sie ist unsere offiziell eingeführte schriftliche Ausdrucksform und zum schriftlichen Ausdruck zählt auch die Kartennomenklatur. Zahllose Örtlichkeiten besitzen zwei verschiedene, allgemein gebräuchliche Bezeichnungen, eine mundartliche und eine schriftsprachliche. Beide sind „sprachliche Wirklichkeit“. Beispiele sind Ortschaftsnamen, wie Züri – Zürich, Büli – Bülach, Burtlef – Burgdorf, Chrüzlinge – Kreuzlingen, Langete(n) – Langenthal, Chüniz – Köniz, Honeri – Hohenrain, Beuel – Beinwil, Wädischwil – Wädenswil, aber auch Namen für Berge, Gewässer usw., wie Lägäre – Lägern, Chäferberg – Käferberg, Pfife – Pfeife, Ri – Rhein, Rüß – Reuß, Luteraargletscher – Lauteraargletscher, Grifensee – Greifensee, Tüfelsbrugg – Teufelsbrücke, Holi Gaß – Hohle Gasse usw. Nicht alle in der Schriftsprache gebrauchten Orts-Eigennamen, die dem allgemein vertrauten Wortschatz entnommen sind, weisen nun aber tatsächlich schriftsprachliche Formen auf. Es wurden auch Mundartformen übernommen, wie zum Beispiel Brugg, Egg, Flüeli, Rütli. Der Schreibgebrauch ging in keiner Weise konsequent oder systematisch vor, wie die folgenden Gegenüberstellungen zeigen: Berneck – Oberegg, Schaffhausen – Wohlhusen, Kirchberg – Kilchberg, Ziegelbrücke – Brugg, Rüti – Rütli – Reute, Drusenfluh – Flüeli, Seerücken – Ruggensberg, Lauteraar – Luterbach. Selbst Schriftsprach- und Mundartverbindungen in ein und derselben Ortsbezeichnung und Zwitter der beiden Sprachen sind häufig. Beispiele: Hinterrugg, Kleine Scheidegg, Innertkirchen, Ennetbühl, Steinmaur, Kalkschyen usw. Wir wollen diesen „Unfug“ der Väter nicht beschönigen, doch hilft es nichts, Existenz und Allgemeingebrauch solcher Schriftsprachformen zu leugnen oder sie gar als Erfindungen der Kartographen hinzustellen. Nur ein Teil davon gehört ins Sündenregister früherer Landkartenmacher. Es ist im Prinzip weder Aufgabe der Karte, noch der Sprachforschung, Gebräuche abzuändern. Pflügt der heutige Deutschschweizer Wallensee und Weißhorn und Kleine Scheidegg und Teufelsbrücke zu schreiben, so ist auch dies sprachliche Wirklichkeit. Entspricht es deutschschweizerischer Sitte und Norm laut Duden Moos, Wiese, Grube, Mühle, Weiher, Kreuz, Unterdorf und Außerberg usw. zu schreiben, so darf auch die von Dr. Saladin beeinflusste Zürcher Flurnamenkommission in den amtlichen Plänen nicht, wie es tatsächlich geschieht, Mos, Wis, Grueb, Müli, Weier, Chrüz und Uunderdorf, Usserberg usw. eintragen.

4. *Die mundartliche Kartierung der Ortsnamen, eine Spezialaufgabe.*

A. Schorta (in Lit. Nr. 11) und viele andere haben dargetan, welche hohe Bedeutung die Ortsnamen als Quellen der historischen Landeskunde und der Kultur- und Sprachgeschichte besitzen. Hierbei interessieren sowohl Schreibform, wie Sprechform. „Der letzteren kommt jedoch im allgemeinen geschichtliche Priorität zu. Wir haben mit dem alten Vorurteil zu brechen, als ob sie von Haus aus eine Entstellung der geschriebenen Form wäre; Regel ist vielmehr, daß die Form, die heute im Munde unserer Bauern lebt, in ungebrochener Linie auf den Ursprung des Namens zurückgeht“ (Prof. Bachmann in Lit. Nr. 15). Durch ihre schriftsprachlichen Namen tragen unsere Pläne und Karten zweifellos – wenn auch nicht gewollt – dazu bei, daß viele mundartliche Namensformen bei einem Teil unserer Bevölkerung in Vergessenheit geraten. Eine mundartliche Kartierung aller Ortsnamen wäre daher aus wissenschaftlichen, kulturellen und patriotischen Gründen eine wertvolle und dringliche Aufgabe. Es ist ein Gebot der Staatsökonomie, die Namenaufnahmen der Grundbuchvermessung und der militärischen Landeskartierung so weit wie möglich auch in den Dienst solcher Bestrebungen zu stellen. In dieser Hinsicht kommt den Ortsnamenverzeichnissen, die mit den Gemeindeübersichtsplänen angelegt werden, eine hohe Bedeutung zu, da darin alle feststellbaren Namensformen, auch die mundartlichen, protokolliert werden. Die reinen Sprechformen der Ortsnamen kommen jedoch für die allgemeinen amtlichen Pläne und Karten nicht in Frage. Hierin gehen auch die Namensforscher mit uns einig. Sowohl Prof. Bachmann, wie Dr. Saladin sagen in fast wörtlicher Übereinstimmung: „Es kann keine Rede davon sein, die reine Sprechform zur Schreibform zu erheben; dies würde schon wegen den von Ort zu Ort wechselnden mundartlichen Lautverhältnissen zu Unerträglichkeiten führen. Überdies ist die Mundart überhaupt eigentlich nicht schreibbar, da sich das Leben nicht in zwei Dutzend tote Buchstaben fassen läßt“ (Lit. Nr. 10 und 15). Saladin gibt daher in seinen „Grundsätzen“ (Lit. Nr. 10) Instruktionen zu einer kartenfähigen Mundartschreibweise. Für all die vielen Ortsnamen, die nur in der Mundart existieren und daher in dieser Form in die Pläne und Karten gesetzt werden, ist diese Anleitung zweifellos sehr nützlich. Der Sprachwissenschaft dürften jedoch die amtlichen Pläne und Karten, auch wenn sie nach Saladins Beschriftungsgrundsätzen erstellt würden, kaum genügen; denn diese interessiert sich gerade für all die lokalen Färbungen, deren lautgetreue Wiedergabe nur mittelst besonderer Schriftzeichen möglich ist.

5. *Die mundartliche Schreibform widerstrebt dem Hauptzweck der amtlichen Pläne und Karten.*

„Wenn auf dem Rütli im Tannenschatten ein helvetischer Beichtstuhl aufgerichtet würde, so müßte bekannt werden, daß der große Haufe der geschulten Schweizer herwärts der Saane ringer und lieber ein mittel-

mäßiges französisches oder englisches Buch zu Gemüte führt, als ein ernsthaftes Werk in Schweizer Mundart“ (Georg Thüerer in seinem liebenswerten Büchlein über Wesen und Würde der Mundart). – In der Schule lernen wir das Lesen und Schreiben der Schriftsprache, nicht aber der Mundart oder der vielen Mundarten. Die Mundart-Orthographie steht im allgemeinen nicht fest. Saladin schreibt „Chrüz“, „Meister“ und „Sprach“, Rudolf von Tavel hingegen „Chrütz“, „Meischer“ und „Sproch“. Der eine schreibt „er het gse“, der andere „er het gseh“. Für „Knie“ lesen wir „Kney“ oder „Chnü“ oder „Chneu“ und für „Grind“ hier „Grinn“ und dort „Gring“. Im geschlossenen Zusammenhang mundartlicher Rede versteht jeder Deutschschweizer den Sinn der folgenden Ausdrücke: Für (oder Fir), Bom, Bu, Su, Sagg, Brigg, Stogg, Grot, Ror, Höli, Drägg, Bone, Sagi, tuf (oder teuf oder täif), Chüetel usw. Treten sie aber, so wie es in der Karte der Fall wäre, in isoliert stehenden Wörtern und Wortverbindungen auf, so muten sie eher chinesisch an. – Nur, wer sich stets mit solchen Ausdrücken befaßt, wird dann rasch und automatisch folgendes darin lesen: Feuer, Baum, Bau, Sau, Sack, Brücke, Stock, Grat, Rohr, Höhle, Dreck, Bohne, Sägerei, tief, Kühtal usw. Der Sprachforscher darf in solchen Fragen nicht nur auf seine eigene Erfahrung bauen. Die amtlichen Pläne und Karten haben nicht nur ihm, sondern vor allem der Allgemeinheit zu dienen. Und überdies möchte sich auch ein Welschschweizer und ein Tessiner in den Karten der deutschen Schweiz einigermaßen zurechtfinden können. Eine gewisse allgemein gültige, allgemein vertraute Normung ist unentbehrlich; diese aber besitzen wir in der Schriftsprache.

Trotz aller Anhänglichkeit an unsere Mundarten empfinden wir in der deutschsprachigen Schweiz das offiziell eingeführte Hochdeutsch als eine große Hilfe, ja als eine Notwendigkeit. Dasselbe gilt auch für die schriftsprachlich ausdrückbaren Teile der Kartenbeschriftung. Als schriftliche Äußerungsformen unterstehen sie den gleichen Gesetzen.

In der Wahl der sprachlichen Form der Ortsnamen ist der Landkartenmacher nicht frei. Er kann diese Form zwar in vielen Fällen beeinflussen. Sehr oft soll er dies sogar. Er ist aber weitgehend an den schriftsprachlichen Schreibgebrauch gebunden. Entzöge er sich diesem, so würde er zwar nicht gerade die babylonische Sprachverwirrung heraufbeschwören, aber doch den Allgemeingebrauch der Karte erschweren und viel Unsicherheit schaffen. Die Schreibformen der Ortsnamen haben sich vielfach außerhalb der Karte und unabhängig von dieser entwickelt. Dieser „auswärtige“ Bereich ist unvergleichlich weitschichtiger. Tausende von Ortsbezeichnungen sind in hunderttausenden von geschriebenen und gedruckten Texten und Aufschriften, in Verwaltungs-, Gerichts- und Grundbuchakten, in militärischen und technischen Dokumenten, in Firmen-, Gasthof- und Straßenbezeichnungen, in Namens- und Adressenverzeichnissen, in der Literatur und in gesetzlichen Erläsen verankert. Und sehr oft besitzen solche Bezeichnungen in der deutschen Schweiz hochdeutsche oder sonst von der Mundart abweichende Formen. Typische Beispiele sind: Kreuzstraße, Eisenwerke Mühletal, Teufelswand, Braun-

waldbahn, Kraftwerk Wäggital usw. Nur ein Weltfremder kann glauben, daß dies alles durch einen Federstrich, durch eine neue Landkartenverfügung über den Haufen geworfen werden könnte. Und was soll sich ein Schüler denken, der in seinen Aufsätzen schriftsprachlich Wiese, Moos, Mühle und Hinter, Unter, Klein usw. zu schreiben lernt, im Dorfplan jedoch die folgenden im Kanton Zürich eingeführten Formen findet: Wis, Mos, Müli, Hinder, Under, Chli usw.?

Wir möchten nun aber hier nicht falsch verstanden werden: Da, wo Mundartformen schon längst zum traditionellen Schreibgebrauch geworden sind, wird sie die Karte aus denselben Gründen beibehalten und zwar auch dann, wenn – wie bei „Brugg“ und „Kilchberg“ – eine hochdeutsche Form möglich wäre. Wir wollen auch nicht sagen, daß jede schlechte oder unnötige Schriftsprachform des bisherigen Gebrauches oder der bisherigen Karten beibehalten werden solle. Doch hievon später.

Es ist Vorrecht und Verpflichtung der amtlichen Pläne und Karten, den verschiedenartigsten Bedürfnissen zu dienen. Dies verlangt von ihnen eine möglichst leichte und allgemeine Lesbarkeit und Schreibbarkeit der Ortsnamen. Sie haben sich daher vor jeder Spezialisierung zu hüten. Eine solche aber wäre die Mundartschreibung in dem von Saladin gewünschten Ausmaß.

6. Die Utopie der sprachreinen Karte.

„Sprachschund“ und „Wildnis sprachlicher Zwitterformen!“ So und ähnlich lauten die Urteile einzelner Mundartfreunde über die bisherige Nomenklatur; denn sie „leide an der Vermischung von Dialekt und Schriftsprache“. Nur die einheitliche Mundartschreibung aller Lokalnamen könne befriedigen, „wenn man überhaupt auf Konsequenz und Ordnung etwas halte“. W. Leemann (Lit. Nr. 4) möchte diese Auffassung auch noch sozusagen abstimmungsmäßig rechtfertigen, indem er geltend macht, daß ohnehin eine starke Mehrheit bestehe an mundartlichen Namen und an solchen, die besser in dieser Form geschrieben würden. Doch wird hier die Rechnung ohne den Wirt gemacht.

Jeder Plan, jede Karte enthält Beschriftungsteile, die wohl auch nach Ansicht der eingefleischten Saladinisten nur in der Schriftsprache gegeben werden können. Es sind dies die Kartentitel, die Zeichenerklärungen, die erläuternden Sachbezeichnungen im Innern des Kartenbildes, wie z. B. Baumwollspinnerei, Schießstand, Fußballplatz, Sonnenbad. Dasselbe gilt für die Bezeichnungen großräumiger und oft verschiedene Dialekt- oder sogar Sprachzonen überschneidender Gebiete, wie sie jede Übersichtskarte enthält. Hierbei handelt es sich nicht immer um Namen im eigentlichen Sinne, sondern oft um geographisch-wissenschaftliche Benennungen. Beispiele sind: Schweizerisches Mittelland, Berner Jura, Oberrheinische Tiefebene, Burgundische Pforte, Nördliche Kalkalpen. Niemand wird Bauelespinneri und Nördliche Chalchalpe in eine Karte setzen wollen. Vor allem aber zählen zu dieser Gruppe die vielen sogenannten „Verkehrsamen“, d. h. die Kantons-, Bezirks- und Gemeindepamen, die Namen von Stationen öffentlicher Verkehrsanstalten usw..

deren Schreibformen durch gesetzliche Verfügungen festgelegt sind, also Namen, wie Außer-Rhoden, Schaffhausen, Kreuzlingen, Teufen, Ziegelbrücke usw. Das von der Eidg. Postverwaltung herausgegebene Ortsnamenbuch registriert 460 Namen, die mit „Unter“ beginnen, jedoch keinen einzigen mit der Dialektform „Under“. Wir können es also einrichten, wie wir wollen, das Nebeneinander von Mundart und Schriftsprache wird immer bestehen bleiben, ebenso ihr gelegentliches Vorkommen in ein- und demselben Wortbild (Ennetbühl, Unterstraß, Kleine Scheidegg).

Betrachten wir, statt der Pläne, gar erst Karten kleinerer Maßstäbe, so verschiebt sich das zahlenmäßige Verhältnis von Mundart- und Schriftsprachformen sehr rasch zugunsten der letzteren.

Leeman scheint übrigens seiner Sache selbst nicht ganz sicher zu sein, denn sonst wäre er nicht auf die seltsame Empfehlung gekommen, man solle einen Hinweis auf das Diktat der Nomenklaturkommission auf die Karten drucken, um damit die Nichteingeweihten zu beruhigen.

Konsequente Mundart ist eine Utopie, wie es auch die reine Schriftsprache (z. B. das Hochdeutsch) wäre. Das Sprachgemisch bliebe auch nach Saladins Vorschlägen bestehen, nur wäre die Trennungslinie bei ihm etwas verschoben. Es spiegelt sich in unseren Plänen und Karten das sprachliche Schicksal der Schweiz, das Nebeneinander von Mundart und Schriftsprache. Sollen wir uns darüber graue Haare wachsen lassen, wo wir doch dieses gleiche Nebeneinander in den Werken von Jeremias Gotthelf so sehr bewundern? Sind nicht auch die Landkarten Bücher, und sind nicht auch hier die eingestreuten Mundartnamen reizende Zitate der Bauernsprache im schriftdeutschen Text?

7. Kritik der bisherigen Landestopographie-Instruktion.

Wir haben oben für die sprachlich gemischte Nomenklatur plädiert, weil sie die einzig mögliche ist. Damit wollten wir jedoch nicht sagen, daß die bisherige Abgrenzung zwischen Schriftsprache und Mundart in allen Teilen und in jedem Einzelfall unanfechtbar sei.

Die entscheidenden Bestimmungen der heute gültigen Instruktion für die amtlichen Landeskarten seien hier nochmals festgehalten. Sie lauten:

„Ortsnamen, welche ohne weiteres in die Schriftsprache übertragen werden können und an Ort und Stelle in dieser Schreibweise gebraucht werden, bekannt und verständlich sind, sind in der Schriftsprache wiederzugeben. Namen, die jedoch nur im landläufigen Dialekt existieren und nur in dieser Form bekannt und verständlich sind, müssen in Dialektform geschrieben werden.“

Diese Formulierung krankt u. a. an ihrer Kürze. Es ist nicht möglich, das ganze sehr komplizierte Problem in fünf Zeilen zu umschreiben. Die Instruktion trifft wohl für viele Fälle das Richtige, sie ist jedoch weder klar, noch eindeutig. Was geschieht mit den Dialektnamen, die zwar in die Schriftsprache übersetzbar, aber bisher in dieser Form nicht gebraucht

worden sind? Und was ist unter der Verständlichkeit von nicht übersetzbaren Dialektnamen dunkeln Sinnes gemeint? Wie sind Namen zu behandeln, die sich aus leicht und nicht leicht oder gar nicht übersetzbaren Teilen zusammensetzen (Sunnig Wichel, Weißmies)? Was endlich heißt in diesem Zusammenhang „Schriftsprache“? Handelt es sich im deutschen Sprachgebiet um den allgemeinen, hochdeutschen (im Duden niedergelegten) Wortschatz oder aber um all die im schriftlichen Verkehr zur Gewohnheit gewordenen Variationen nicht übersetzbarer Namen, also um Variationen von der Art Rüß – Reuß, Züri – Zürich, Cherpf – Kärpf, Lauerz – Lowerz usw. Mit der letzteren Frage berühren wir einen neuralgischen Punkt des Nomenklaturproblems. Für Ortsnamendiskussionen ist der Ausdruck „Schriftsprache“ ein schwer verdauliches Eintopfgericht für zwei wesensverschiedene und getrennt zu behandelnde Fälle.

Verhängnisvoller als solche Unklarheiten ist jedoch das Festhalten an der grundsätzlichen Bestimmung, wonach die Schreibform in der Karte stets abhängig gemacht werden soll von einer schon *vorhandenen ortsüblichen Schreibweise*, also auch dann, wenn diese sprachlich unbefriedigend oder falsch ist. Diese Bestimmung ist schon von Prof. Bachmann und seither immer wieder von allen Ortsnamenkennern mit Recht bekämpft worden. Sie trug die Hauptschuld am „Sprachschund“ unserer Nomenklatur. Sie erniedrigte die Karte zum Sammelkratten all der zweifelhaften Elaborate sprachlich unkundiger Schreiber und Kanzlisten des letzten Jahrhunderts. Selbst Modetorheiten, Prinzipienlosigkeit und Entwurzelung wurden damit sanktioniert und verbrieft.

Die autochthone, die bei uns gewachsene und glücklicherweise immer noch lebende Form ist und bleibt die *Mundart*. *Es ist prinzipiell von dieser auszugehen*. Wir betonen „auszugehen“. Dies heißt nicht, daß sie unbesehen und unverändert in die Pläne und Karten zu setzen sei. Schüle (Lit. Nr. 15) hatte sich seinerzeit heftig und leider mit Erfolg für die unveränderte ortsübliche Schreibweise eingesetzt. Es galt damals das mißverstandene Schlagwort von der Notwendigkeit möglicher *Konstanz oder Stabilisierung der Namen*. Diese Konstanz wird aber nicht erreicht, indem man Fehler zu stabilisieren sucht. Einziger tatsächlicher Garant der Konstanz ist die Anlehnung an die sehr stabile gesprochene mundartliche Form. Es wäre sinnlos, unsere meßtechnisch und graphisch so hervorragenden neuen Pläne und Karten von allem Anfang an wieder mit der Hypothek eines entstellten Ortsnamengutes zu belasten. Dieser Standpunkt ist übrigens nicht neu. Der Aufsatz von Cueni (Lit. Nr. 2) beweist, daß sich auch die Landestopographie, trotz der Reglementsbestimmungen, in der Praxis seit Jahren mehr und mehr zu dieser Auffassung durchgemausert hat. Die kritische Prüfung zahlreicher Einzelfälle, die Erkenntnis der Schadhaftheit der bisherigen Nomenklatur drängte die Kenner der Materie immer mehr nach dieser Richtung.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen hätten wir nun eine genauere und zweckmäßige *Abgrenzung zwischen Schriftsprache und Mundart* vor-

zunehmen. Da aber diese Abgrenzung eng mit den *Fehlerberichtigungen* und mit gewissen *gesetzlichen Bestimmungen* zusammenhängt, so seien zuvor diese letzteren ebenfalls in grundsätzlicher Hinsicht betrachtet.